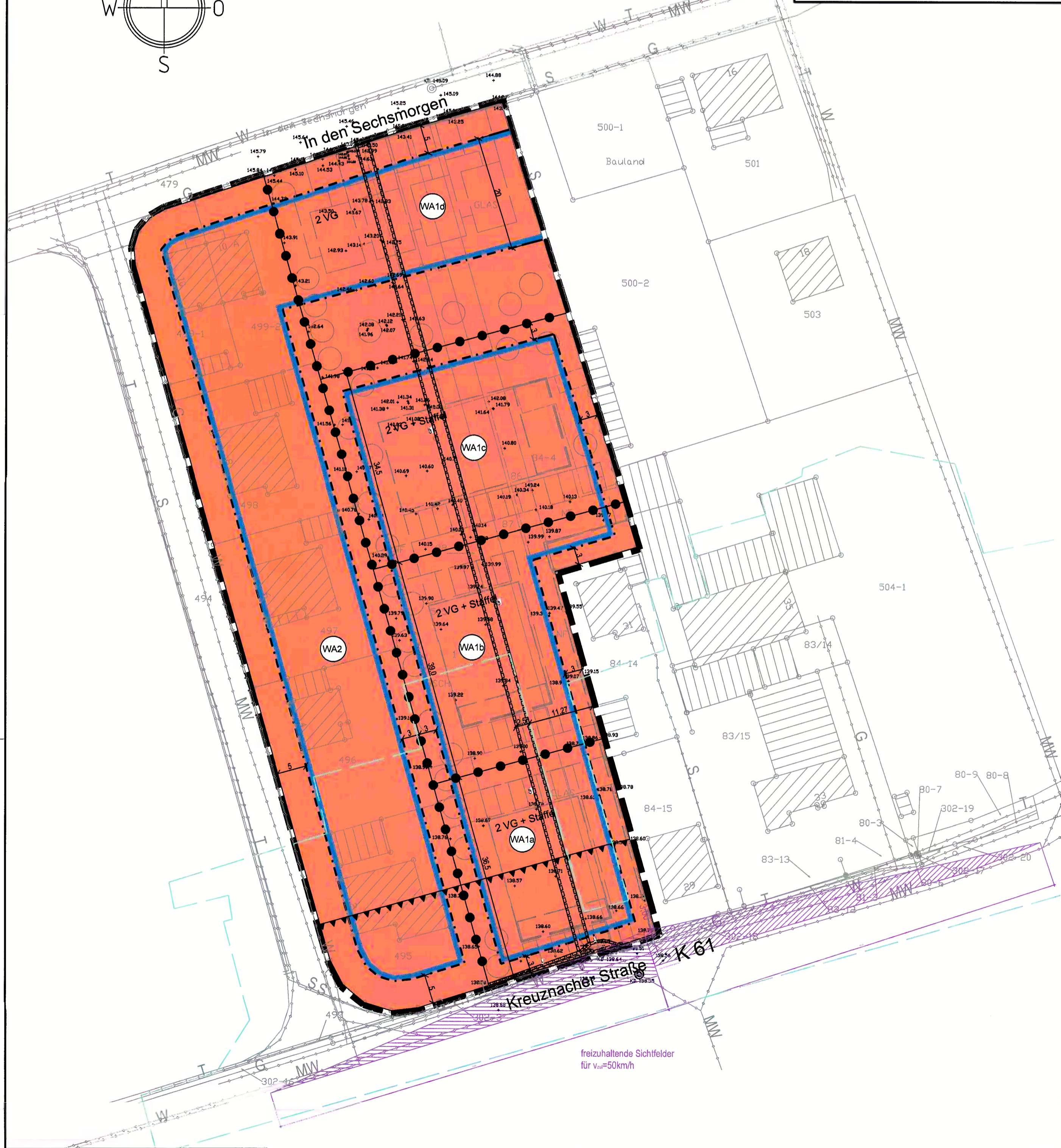


2. Änderung des Bebauungsplans "In den Sechsmorgen/In Behl" der Ortsgemeinde Staudernheim - Verbandsgemeinde Nahe-Glan

NUTZUNGSSCHABLONEN

Art der baulichen Nutzung (WA1a)		Art der baulichen Nutzung (WA1b)		Art der baulichen Nutzung (WA1c)		Art der baulichen Nutzung (WA1d)	
Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
II	0,4	II	0,4	II	0,4	II	0,4
Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen	Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen	Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen	Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
0,8	149,0 m ü. NNH	0,8	150,0 m ü. NNH	0,8	151,0 m ü. NNH	0,8	154,0 m ü. NNH
Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform
0	0° - 38°	0	0° - 38°	0	0° - 38°	0	0° - 38°

Art der baulichen Nutzung (WA2)	
Maß der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
II	0,4
Geschossflächenzahl	Höhe baulicher Anlagen
0,9	GH = 11,0 m
Bauweise	Dachform
0	0° - 38°



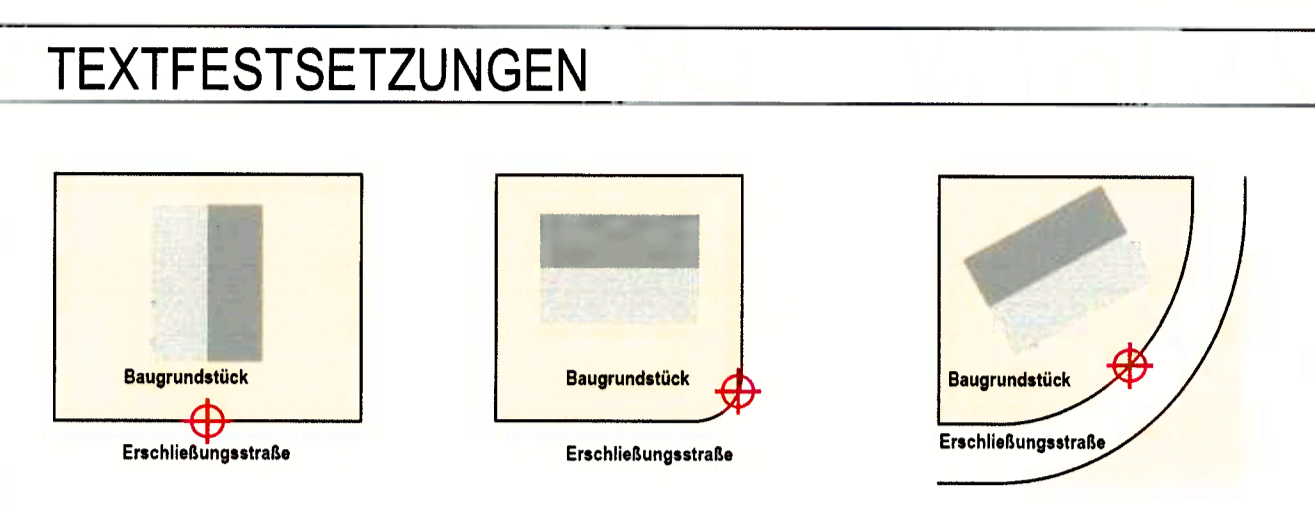
- ### ZEICHENERKLÄRUNG
- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,8 Geschossflächenzahl
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GH Gebäudehöhe
- Bauweise, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gärtnerei
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Einbau von Lüftern im Schlaf- und Kinderzimmer (Siehe Abbildung A12 in den Festsetzungen)
 - Sichtdreiecke der Anfahrt

- Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen**
- Katasterlinie, -punkt
 - Flurstücksnummer
 - Bestandsgebäude Rückbau
 - nachrichtliche Darstellung der Planung des Architekten
 - Hochwassergefährdetes Gebiet
- Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (nachrichtliche Übernahmen)**
- MW Mischwasserkanal
 - W Wasserleitung
 - S Stromleitung, unterirdisch
 - G Gasleitung
 - K Kabel Deutschland
 - T Telekomleitung

- ### HINWEISE ZU DEN PLANGRUNDLAGEN
- Datengrundlage zum Kataster:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, heute Nahe-Glan, am 23.04.2019.
- Hinweis zu den Ver- und Entsorgungsleitungen
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
 - Bauzonierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 68), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanVZ 90 und die DIN 18003.
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2684).
 - Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).
 - Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVP) vom 22.12.2015, GVBl. S. 616, geändert am 27.03.2019, GVBl. S. 55.
 - Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020 GVBl. S. 98.
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2588), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1329).
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
 - Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
 - Landesbauordnung (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66).
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728).
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160).
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2019 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
 - Bundesfernstraßengesetz (FBStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

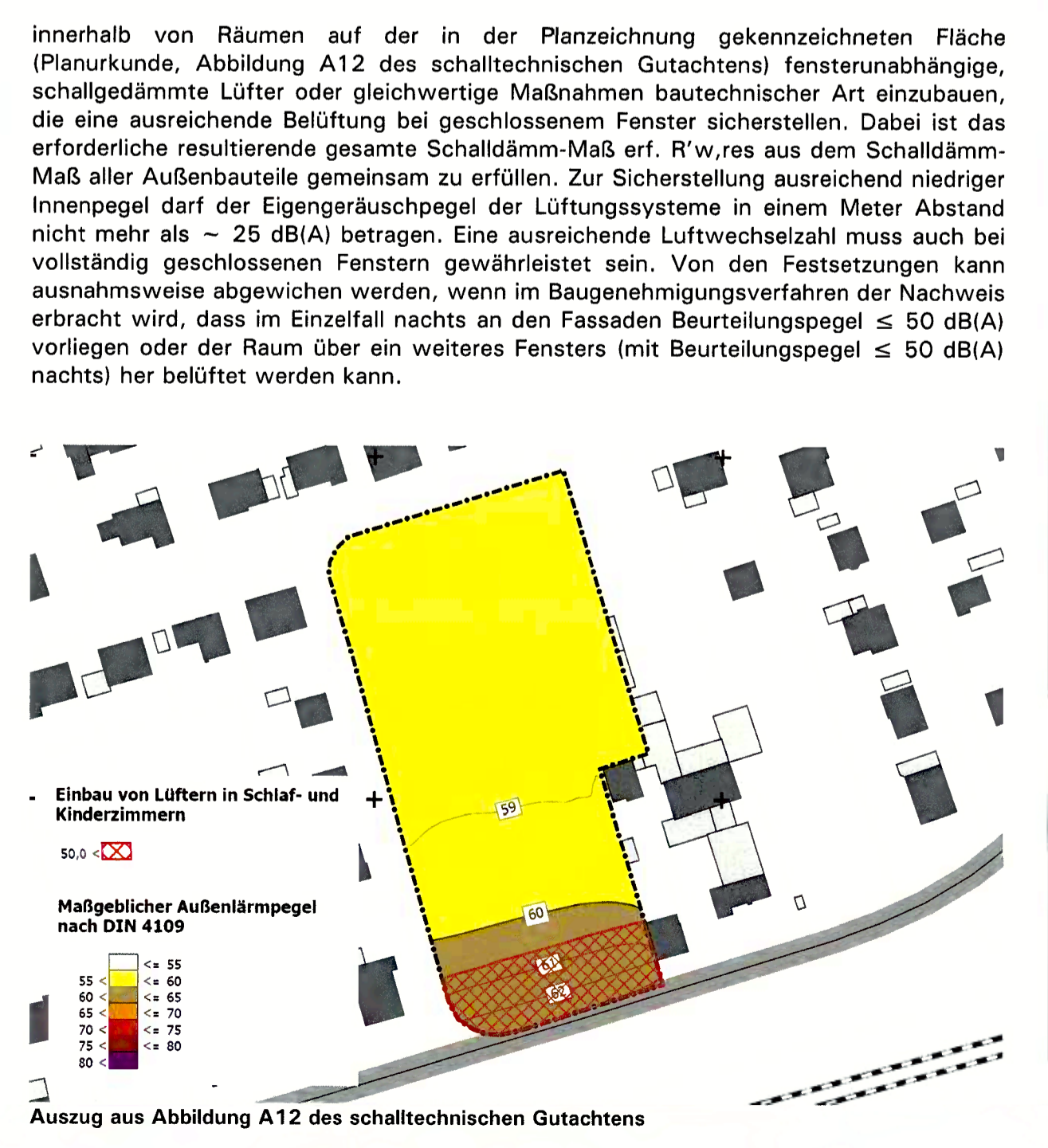
- ### TEXTFESTSETZUNGEN
- Die Textfestsetzungen des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ werden im Bereich der vorliegenden 2. Änderung aufgehoben. Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ werden die Textfestsetzungen wie folgt neu gefasst:
- #### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)**
Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung das „Allgemeine Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**
Im allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht abtörende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise zulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- Die unter § 4 (3) Nr. 3 und Nr. 5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Die unter § 4 (3) Nr. 4 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Gartenbaubetriebe werden gemäß § 9 (2) Nr. 2 ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des aktuell ansässigen Gartenbaubetriebes für unzulässig erklärt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauNVO)**
2.1 Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II als Höchstmaß begrenzt. Die Ausbildung von sogenannten Staffelfgeschossen ist zulässig.
- 2.2 Grundflächenzahl (GRZ)**
Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Grundflächenzahl mit 0,4 festgesetzt.
- 2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)**
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die Geschossflächenzahl 0,8 als Höchstmaß.
- 3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**
Die Höhen im Teilgebiet WA1 werden als Maximalthöhen in Metern über Normalhöhennull (m ü. NNH) entsprechend der Angaben der Planurkunde in den jeweiligen Ordnungsbereichen und festgelegt:
WA1a 149,0 m ü. NNH
WA1b 150,0 m ü. NNH
WA1c 151,0 m ü. NNH
WA1d 154,0 m ü. NNH
- Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Teilgebiet WA2 durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) auf 11 m beschränkt.
- Obere Bezugspunkt (WA1 und WA2):**
Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Aufbauten wie Antennen, Aufzugschächte oder Solarpaneele.
- Untere Bezugspunkt (Nur Teilgebiet WA2)**
Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.



- Beispiele unterer Höhenbezugspunkt**
- 4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)**
4.1 Bauweise
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
- 4.2 Überbaubare Grundstücksflächen**
Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen.
- 5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)**
Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen¹ im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Tiefgaragen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Vor Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.

- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr.21 BauGB)**
Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gärtnereibetriebes entsprechend der Planurkunde festgesetzt.
Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Stromtrasse durch das Plangebiet. Für diese ist ein entsprechendes Geh- und Leitungsrecht festgesetzt.
- 7. Festsetzungen bis zum Eintritt definierter Umstände (§ 9 (2) BauGB)**
Es wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gärtnereibetriebes entsprechend der Planurkunde festgesetzt.
Gemäß § 9 (2) Nr. 2 ist das Geh- und Fahrrecht nur bis zur Aufgabe des Gärtnereibetriebes zulässig. Nach Aufgabe des Gärtnereibetriebes entfällt das festgesetzte Geh- und Fahrrecht.

- 8. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB) Teilgebiet WA1**
Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Außenbauteile der schutzbedürftigen, dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Aufenthaltsräume mindestens entsprechend den Anforderungen der im B-Plan (Abschnitt 3.8 der Begründung, präzisiert in Abbildung A12 des schalltechnischen Gutachtens²) festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' vom Januar 2019 bzw. der jeweils aktuellen Fassung auszubilden. Die erforderlichen Schalldämmmaß sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baueingangsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen.
- Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.
- Als Ergänzung zu den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen der Außenbauteile sind bei der Errichtung von Gebäuden in Räumen mit Nachtschlaf (Schlaf- und Kinderzimmer)
- ¹ Nebenanlagen umfassen z.B. Zisternen, Gartenläden, Luft-Wasser-Wärmepumpen, Mülltonnenstellplätze, Swimming Pools, etc.
² Bebauungsplan „In den Sechsmorgen/In Behl“ Schalltechnisches Gutachten, Schalltechnisches Beratungsbüro, Sankt Wendel, 20.12.2019



- ### TEXTFESTSETZUNGEN
- Es wird empfohlen, Fenster von Schlafräumen an den der Schienenstrecke abgewandten Nordfassadenseiten hin zu orientieren.
- II. Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBO**
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBO)**
Dachgestaltung
Die zulässige Dachneigung wird auf maximal 38° begrenzt.
Dachbegrünungen, Fotovoltaik-/Solaranlagen und andere Maßnahmen, die die Ökobilanz des Gebäudes verbessern, sind allgemein zulässig.
- 2. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 i.V.m. § 47 LBO)**
Pro Wohnheim sind mindestens 2,0 Stellplätze auf der zugehörigen Grundstücksfläche nachzuweisen.

- III. Landschaftsplanerische Festsetzungen**
- 1. Maßnahmen zum Schutz von Natur (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
Bestehende Gebäude mit Ausnahme von Gewächshäusern (transparente bauliche Anlagen) sind vor ihrem Rückbau auf eine Bestandsung durch Flächensiegel und Brutvogel zu kontrollieren. Im Falle eines Nachweises sind die Rückbaumaßnahmen bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde einzustellen.

- ### HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN
- Baugrunduntersuchungen**
In den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund- und -Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Maßnahmen zum Bodenschutz**
Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.
- Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

- Denkmalschutz**
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archaische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettfunde oder Scherben, Münzen und Eisengeräte usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz.
- Zur Möglichkeit einer Überprüfung des Plangebietes auf mögliche archaische Funde, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie via WhatsApp schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de.
- Radonprognose**
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft werden dringend empfohlen.
- Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um eine Mitteilung der Ergebnisse der Radonmessungen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugnebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau, Informationen zum Thema Radonprognose von Neubauten und Radonmessungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

- Artenschutz**
Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzbrutzeiten nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28. 29. Februar) durchzuführen.
- Überschwemmungsgefährdetes Nahe**
Teile des Plangebietes befinden sich in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich der Nahe. Für diesen Bereich besteht eine Rechtsverordnung: *Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nahe (Gewässer I. und II. Ordnung)*. Die bestehenden Vorschriften sind im Rahmen der baulichen Ausführung einzuhalten. Zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde.
- Nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz sollen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden.

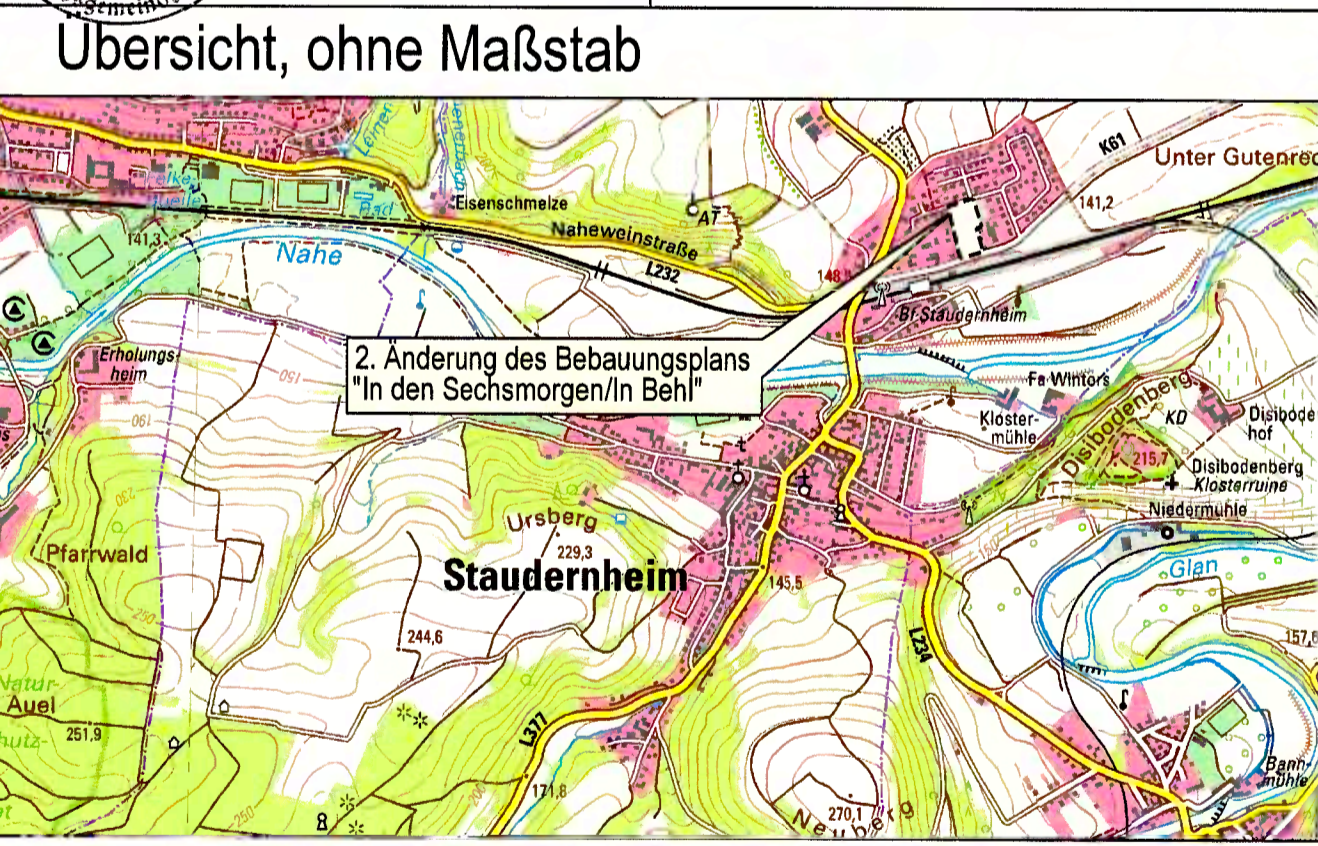
- Gemäß § 78 c Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist die Errichtung neuer Heizdiverbraucheranlagen in Risikogebieten gem. § 78 b WHG grundsätzlich verboten, wenn andere Energieträger zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.
- Einsparung von Normen und Unterlagen**
DIN Normen und Unterlagen, auf welche in den Festsetzungen verwiesen wird, können innerhalb der Geschäftszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim eingesehen werden.
- Erhellung**
Im Rahmen der Baugabteverfahren besteht die Möglichkeit zusammen mit Strom- und Gasleitungen bereits Leerrohr zur späteren Verlegung von Glasfaserkabel für Hochgeschwindigkeitsinternet zu verlegen. Um ein mehrfaches Aufgraben der Straße zu vermeiden wird dieses Vorgehen empfohlen.

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim hat am 19.12.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Sechsmorgen/In Behl“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.01.2019 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 17.01.2019 im Amtsblatt der VG. Nr. 3. Die Außenprüfung erfolgte vom 18.01.2019 bis 19.02.2019. Die Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte am 15.01.2019 in einer Außenprüfung bis zum 19.02.2019.

- 3. BETEILIGUNG**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) wurde am 14.05.2021 beschlossen, am 04.06.2021 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte vom 01.10.2021 bis 18.10.2021. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 08.05.2021 in der Zeit vom 15.08.2020 bis 16.07.2020 durchgeführt.
- 4. ERNEUTE BETEILIGUNG**
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) wurde am 07.04.2021 beschlossen, am 28.08.2021 öffentlich bekannt gemacht und erfolgte vom 01.10.2021 bis 18.10.2021. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 22.02.2021 in der Zeit vom 01.10.2021 bis 18.10.2021 durchgeführt.

- 5. SATZUNGSBESCHLUSS**
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim hat den Bebauungsplan am 10.11.2021 gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
- 6. AUSFERTIGUNG**
Die Aufstellung der Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung und dem Umweltbericht einschließlich Anlagen wird hiermit ausgetriggert. Sie ist öffentlich mit dem Willen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Staudernheim gemäß Satzungsbeschluss vom 10.11.2021.
- Ortsgemeinde Staudernheim, 18. Nov. 2021
Dienststempel / Ortsbürgermeister
Dienststempel / Ortsbürgermeister

- 7. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan ist am 2.5.2021 gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
- Ortsgemeinde Staudernheim, 25. Nov. 2021
Dienststempel / Ortsbürgermeister
Dienststempel / Ortsbürgermeister



SP1932	Datum	Name	Fassung für die Bekanntmachung	Maßstab:
bezh.	November 2021	Schad	gemäß § 10 (3) BauGB	1 : 500
ge.	November 2021	Strate		
gepr.	November 2021	Schad		

Ortsgemeinde Staudernheim
Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Büro für Stadtbau und Umweltplanung
Geschäftsbüro:
Friedrich-Hochberg
Dipl.-Ing. Stadtbau
Sabastian von Eusew
Dipl.-Bauleiter

2. Änderung des Bebauungsplans
"In den Sechsmorgen/In Behl"

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
mailto:zentr@stad-land-plus.de
www.stad-land-plus.de

DUPLIKAT

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Staudernheim, Boppard-Buchholz, Februar 2019